



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Freund Drehtechnik GmbH, Lüdenscheid

I. Geltung

- (1) Unsere gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen mit allen ihren Lieferungen und Leistungen werden ausschließlich durch unsere nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie etwaigen gesonderten vertraglichen Vereinbarungen bestimmt.
- (2) Abweichende Bedingungen unseres Kunden gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Einkaufsbedingungen unseres Kunden werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
- (3) Der Vertrag zwischen uns und unserem Kunden kommt – mangels besonderer Vereinbarung – erst und nur mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.

II. Angebot und Auftragsbestätigung

- (1) Alle unsere Angebote sind freibleibend. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn wir die Annahme schriftlich bestätigt haben oder wenn die Ware von uns ausgeliefert ist.
- (2) Mündliche oder schriftliche Zusagen, die von unseren Vertragsbedingungen oder unserer Auftragsbestätigung abweichen oder diese ergänzen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung unserer Organe oder Prokuristen in vertretungsberechtigter Zahl. Ansonsten haben unsere Innen- und Außendienstmitarbeiter keine Befugnis, abweichende oder ergänzende Vereinbarungen zu treffen.

III. Muster, Abbildungen, Zeichnungen, Prospekte usw.

- (1) Die unsere Produkte betreffenden Beschreibungen, Erläuterungen, Abbildungen, Zeichnungen, Prospekte, Werbeschriften, Verzeichnisse und ähnliches und die darin enthaltenen Angaben sind nur annähernd maßgeblich, es sei denn, sie werden durch uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Soweit nicht durch uns Grenzen für zulässige Abweichungen ausdrücklich in der Auftragsbestätigung festgelegt und als solche bezeichnet werden, sind in jedem Fall branchenübliche Abweichungen (Fabrikationstoleranzen) zulässig.
- (2) Zugeschichtete Eigenschaften müssen in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein. Bei Lieferungen von Mustern und Proben gelten Eigenschaften des Modells und der Probe nicht als zugesichert, es sei denn, dass durch uns anderes in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestimmt ist. Muster sind unveränderliche Ansichtsmuster. Bei einem Kauf nach Muster sind Abweichungen vorbehalten, die branchenüblich sind oder im Rahmen unserer normalen Fertigung liegen.
- (3) An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung durch uns dem Kunden überlassenen Mustern, Proben, Werkzeugen und Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen usw. behalten wir uns unser Eigentum, sämtliche gewerbliche Schutzrechte und unser Urheberrecht vor. Diese Dinge dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu unserem Kunden vorher unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung.

IV. Preise

- (1) Es gelten ausschließlich die Preise, die wir schriftlich bestätigt haben. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
- (2) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist, gelten unsere Preise ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Die Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Der Abzug von Skonto ist nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig.
- (4) Wenn nichts Gegenteiliges vereinbart ist, sind wir berechtigt, Abschlagszahlungen auf den endgültigen Rechnungsbetrag wie folgt zu verlangen: 1/3 als Anzahlung nach Auftragsbestätigung und 1/3, sobald wir unserem Kunden mitgeteilt haben, dass die Hauptteile versandbereit sind.

V. Zahlung

- (1) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, sind unsere Rechnungen jeweils spätestens am 10. Tag nach Rechnungsdatum zahlbar.
- (2) Bei Überschreitung von Zahlungsfristen sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe des von uns in Anspruch genommenen Kontokorrentkredits, mindestens aber in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz nach § 1 DUG zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten; dem Kunden steht das Recht zum Nachweis eines geringeren Schadens zu.
- (3) Wechsel oder Schecks nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung und in jedem Fall nur zahlungshalber herein. Wechsel müssen diskontfähig und ordnungsgemäß versteuert sein. Kosten und Spesen der Diskontierung gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Soweit wir Teillieferungen vornehmen, sind wir bei nicht fristgemäßer Zahlung berechtigt, die Lieferung der aus dem Auftrag noch offenen Mengen zu verweigern. Entsprechendes gilt für Lieferungsverpflichtungen gegenüber unserem Kunden aus anderen Aufträgen, wenn aus einem Auftrag des Kunden Zahlungen rückständig sind.
- (5) Ist der Kunde mit der Annahme der Ware oder mit der Zahlung in Verzug, so werden mit Verzugsbeginn alle noch offenen Forderungen gegen den Kunden zur sofortigen Zahlung fällig. Dasselbe folgt tritt ein, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in sein Vermögen erfolgen. Wir sind in all diesen Fällen auch berechtigt, noch offene Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen.
- (6) Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Kunden sind nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte dürfen zudem nur ausgeübt werden, wenn sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

VI. Lieferung, Lieferzeit, Lieferverzögerung

- (1) Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen zwischen uns und unserem Kunden. Ihre Einhaltung durch uns setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteiern geklärt sind und unser Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Bringungen der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben.
- (2) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Sie werden gesondert fakturiert und sind gesondert zu bezahlen.
- (3) Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt, unserer richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt wir sobald als möglich mit.
- (4) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder wir die Versandbereitschaft gemeldet haben. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist, außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung, der Abnahmetermine maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- (5) Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die unser Kunde zu vertreten hat, so hat der Kunde, beginnend eine Woche nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung bei uns entstehenden Kosten und Auslagen zu tragen.
- (6) In allen Fällen höherer Gewalt wie Unwetter und Naturkatastrophen, sowie in allen Fällen von Mobilmachung, Krieg, inneren Unruhen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Einschränkungen und Mangel an Roh- und Betriebsstoffen und bei ähnlichen Ereignissen, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit nach Beendigung der Behinderung. Wir werden unserem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien aufgrund dieser Ereignisse unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche seitens unseres Kunden sind ausgeschlossen.
- (7) Bei Lieferfristen und -terminen, die in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als fest bezeichnet sind, kann unser Kunde zwei Wochen nach Ablauf dieser Lieferfristen und -terminen eine angemessene Frist zur Lieferung setzen, die mindestens eine Woche betragen muss. Erst mit Ablauf dieser Nachfrist können wir in Verzug geraten.
- (8) Unser Kunde kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Ge-fährübergang endgültig unmöglich wird. Unser Kunde kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist das nicht der Fall, so hat unser Kunde den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei unserem Unvermögen zur Lieferung und Leistung. Im übrigen gilt Abschnitt X Abs. (2). Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist unser Kunde für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
- (9) Kommen wir in Verzug und erwächst unserem Kunden hieraus ein Schaden, so ist unser Kunde berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
- (10) Setzt unser Kunde uns - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist unser Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.
- (11) Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt X Abs. (2) dieser Bedingungen.

VII. Versand

- (1) Versand und Transport erfolgen stets auf Gefahr des Kunden und auf dessen Kosten. Die Gefahr geht, auch bei Teillieferung, auf unsere Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zur Versendung unser Lager oder bei Lieferung ab Werk unser Werk verlassen hat. Die Versicherung der Ware gegen Transportschäden und sonstige Risiken erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden.
- (2) Bauftragt uns der Kunde mit der Versendung, behalten wir uns die Wahl der Versandart und des Versandweges unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche unseres Kunden vor.

VIII. Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (nachfolgend "Vorbehaltsware" genannt) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- (2) Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten unseres Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern unser Kunde eine solche Versicherung nicht selbst abschließt und aufrechterhält und uns das unaufgefordert nachweist.
- (3) Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, im verwendeten Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1.
- (4) Der Kunde ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und solange er nicht im Verzug ist, berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern, zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden oder einzubauen (nachstehend auch kurz "Weiterveräußerung" genannt). Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen oder sonstige Zugriffe auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich anzuzeigen. Alle Interventionskosten gehen zu Lasten des Kunden, soweit sie von dem Dritten (Gegner der Widerspruchsklage) nicht eingezogen werden können und die Drittwiderspruchsklage berechtigterweise erhoben worden ist. Stundet

der Kunde seinem Abnehmer den Kaufpreis, so hat er sich gegenüber diesem das Eigentum an der Vorbehaltsware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen wir uns das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten haben; jedoch ist der Kunde nicht verpflichtet, sich das Eigentum auch hinsichtlich der gegenüber seinem Abnehmer künftig entstehenden Forderungen vorzubehalten. Andernfalls ist der Kunde zur Weiterveräußerung nicht ermächtigt.

- (5) Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits hiermit an uns abgetreten. Sie dienen uns in dem selben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Kunde ist zu einer Weiterveräußerung nur berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die ihm daraus zustehenden Forderungen auf uns übergehen.
- (6) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so erfolgt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung in Höhe des Rechnungswertes unserer jeweils veräußerten Vorbehaltsware.
- (7) Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Kunde bereits hiermit einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schluss-Saldos aus dem Kontokorrent an uns ab.
- (8) Der Kunde ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderung ermächtigt. Wir sind zum Widerruf berechtigt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns nicht ordnungsgemäß nachkommt oder uns Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu mindern geeignet sind.
- (9) Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechtes nach Abs. (8) vor, hat der Kunde auf unser Verlangen hin unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, uns die zugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Wir sind auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt.
- (10) Übersteigt der realisierbare Wert der für uns bestehenden Sicherheit die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 von 100, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- (11) Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Das Recht des Kunden, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag mit uns nicht erfüllt.
- (12) Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen unseres Kunden berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

IX. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt X – Gewähr wie folgt:

A. Sachmängel

- (1) Die Gewährleistung für die von uns erbrachten Leistungen und für die von uns gelieferten Waren beschränkt sich nach Art und Umfang darauf, was für die Leistungen und die Waren nach unserer Auftragsbestätigung vereinbart ist, sowie danach, was in den Bestimmungen der technischen Regelwerke niedergelegt ist, die für das Vertragsverhältnis ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
- (2) Mängelrügen oder Rügen hinsichtlich Fehlmengen oder Falschlieferungen setzen voraus, dass der Kunde seinen ihm nach den §§ 377, 378 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachkommen ist. Die Rügen müssen unverzüglich und unter Angabe der Gründe erhoben werden und uns innerhalb von spätestens acht Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort oder, wenn es sich um einen versteckten Mangel handelt, spätestens acht Tage nach dessen Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Bei jeder Mängelrüge steht uns das Recht zur Besichtigung und zur Prüfung der beanstandeten Ware, Lieferung und Leistung im unveränderten Zustand zu.
- (4) Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- (5) Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen.
- (6) Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Wir tragen außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestaltung der notwendigen Monteur- und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch für uns keine unverhältnismäßige Belastung eintritt.
- (7) Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunde lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- (8) Die weiteren Ansprüche des Kunden bestimmen sich nach Abschnitt X dieser Bedingungen.
- (9) Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind.
- (10) Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht unsererseits keine Haftung für die daraus entstehenden Folgen.
- (11) Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

B. Rechtsmängel

- (1) Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf unsere Kosten unserem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für unseren Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist das zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist unser Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus werden wir unseren Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
- (2) Unsere in Abs. (1) genannten Verpflichtungen sind vorbehaltlich Abschnitt X für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn
 - unser Kunde uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet und wenn
 - unser Kunde uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abs. (1) ermöglicht und wenn
 - uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben und wenn
 - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung unseres Kunden beruht und wenn
 - die Schutzverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

X. Haftung

- (1) Wenn der Liefergegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Aus-führung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – von unserem Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitt IX und Abschnitt X Abs. (2) bis Abs. (4) entsprechend.
- (2) Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur
 - a) bei Vorsatz,
 - b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der Organe oder leitender Angestellter,
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
 - e) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- (3) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- (4) Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

XI. Softwarenutzung

- (1) Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
- (2) Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Unser Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.
- (3) Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XII. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt X gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerkes oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungshinweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

XIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und unserem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie etwaige sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, finden keine Anwendung.
- (2) Wenn unser Kunde Vollkaufmann ist oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen gilt: für Zahlungen ist Erfüllungsort unser Sitz. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft ist nach unserer Wahl der Ort unseres Sitzes ausschließlicher Gerichtsstand, gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeit bleiben unberührt.

XIV. Schlussvorschriften

- (1) Sollten Regelungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der sonstigen Vereinbarung unwirksam, undurchführbar oder unvollständig sein, so sind wir und unser Kunde verpflichtet, an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine aus vernünftiger, objektiver Sicht für beide Vertragsseiten zu einem angemessenen Interessenausgleich führende Regelung zu vereinbaren.
- (2) Der Kunde ist darüber unterrichtet, dass im Zusammenhang mit der Geschäftsbedingung anfallende Daten von uns in Datei gespeichert und verarbeitet werden.

